

sein mußte. Nur wenn Müller erweislich den Bädeler'schen Druck seinem Buche unmittelbar zu Grunde gelegt und mit allen Bädeler eigenthümlichen Aenderungen, Abkürzungen und Zusätzen wörtlich hätte wiederholen lassen, könnte dieser ihm den Nachdruck seines Buches im vollen Sinne des Wortes schuld geben; denn auf den Inhalt des Boldoni'schen Buches hat er durch die Herausgabe des seinigen offenbar kein Eigenthumsrecht erworben. Daß aber Müller nicht die Bädeler'sche Ausgabe zu Grunde gelegt, lehrt die Vergleichung beider Bücher augenscheinlich, welche bei aller durch die Natur des Stoffes und die gemeinschaftliche Quelle bedingten Uebereinstimmung, doch auch bedeutende Abweichungen im Einzelnen wie in der Anordnung der Materien ergibt. Ueberdies hat Müller durch sein zu den Akten gegebenes Manuscript nachgewiesen, daß eine eigens dazu angefertigte Handschrift beim Drucke seines Buches zu Grunde gelegt wurde, was auch der Buchdrucker bezeugt.

Das Einzige, was Bädeler als in seinem Buche von ihm neu verfaßt angiebt, und daher als sein Eigenthum mit Recht in Anspruch nimmt, sind die „short questions“ (Seite 148 — 183). Diese vollständig nachzudrucken hat sich aber auch Müller wohl gehütet. Er hat allerdings einzelne (von Bädeler nachgewiesene) Phrasen daraus entlehnt, jedoch in veränderter Folge, und nicht ohne kleine Abänderungen (meist Verschlechterungen) der Form und des Ausdrucks. Auch sind dieser entlehnten Phrasen im Verhältniß zum Ganzen so wenige, daß sie als einzelne Stellen betrachtet werden müssen, deren Entlehnung das Gesetz gestattet, und auf welche die Beschuldigung des Nachdrucks nicht begründet werden kann, da die Grenzen der erlaubten Benutzung fremden Eigenthums dadurch nicht überschritten sind.

Wenn demnach das Müller'sche Buch seinem Inhalte nach der Vorwurf nicht treffen kann, ein Nachdruck des Bädeler'schen zu sein, so bemerkt doch Bädeler mit Grund: das ihm zugesetzte Unrecht liege hauptsächlich in der Absicht, durch die ängstlich treue Nachahmung des Aeußeren seines Buches eine Verwechslung beider Bücher zu bewirken, und das Publikum zu seinem Nachtheile zu täuschen.

Hätte Müller die Absicht gehabt, ein eigenes Reisehandbuch herauszugeben, welches sich als selbstständiges Werk durch eigenthümliche Vorzüge neben dem Bädeler'schen geltend machen sollte: so würde er sein Buch durch einen andern Titel und ein verschiedenes Aeußeres von dem seines Vorgängers zu unterscheiden gesucht haben, um jede Verwechslung mit demselben zu verhüten. Statt dessen hat er es ganz im Gegentheil offenbar darauf angelegt, eine Verwechslung mit demselben herbeizuführen, indem er nicht bloß den Titel des Bädeler'schen Buches (mit ganz unbedeutenden Abweichungen) sich angeeignet, sondern auch das ganze Aeußere seines Buches, Format, Druck-Einrichtung, ja selbst die Seitenzahl (320) und den Einband bis auf das Titelschild des Deckels dem Bädeler'schen mit ängstlicher Treue nachgebildet hat. — In Betreff des Titels („the Travellers Manual“) bemerkt Bädeler, derselbe sei eigens von ihm, und von ihm zuerst gewählt; er könne nachweisen, daß bei dem ersten Erscheinen seines Buches kein anderes unter dem Titel vorhanden gewesen sei, und glaube daher, diesen Titel sein eigen nennen zu können; — und zwar mit gutem Fug, da bei Büchern dieser Art, wie bei Zeitschriften, der Titel ein sehr wesentlicher Bestandtheil ist, gleichsam die Firma, unter welcher ein solches literarisches Unternehmen beim Publikum Eingang gefunden und Ruf gewonnen hat, und auf welcher der Credit desselben beruht. Wahrscheinlich würde Müller durch einen vollständigen Nachdruck des Bädeler'schen Buches unter verschiedenem Titel diesem weniger Abbruch gethan haben, als durch die Usurpation des Titels bei vielfach abweichendem Inhalt des Buches; denn eben durch die Uebereinstimmung des Titels, als des wesentlichsten Erkennungszeichens eines Buches wird das Publikum zu dem Mißgriff verleitet, das neue Buch statt des alten,

unter jenem Titel bereits bekannt und beliebt gewordenen zu kaufen. Daß aber eine solche Täuschung in dem vorliegenden Falle wirklich beabsichtigt war, leuchtet vollkommen ein, wenn man das bis zur Verwechslung ähnliche Aeußere beider Bücher vergleicht. — Nach der Aussage des Buchdruckers Werle übergab Müller diesem sein Manuscript mit dem ausdrücklichen Auftrage es in derselben Art, wie das Bädeler'sche Buch zu drucken und lieferte dazu eine Papiersorte, welche kein anderes Format zuließ, als das des Bädeler'schen Buches. — Müller selbst gesteht sehr naiv, er habe dasselbe Format, dieselbe Qualität Papier, dieselbe Bogenzahl und ähnlichen Druck, wie Bädeler, gewählt, weil ihm dies zu seinem Zwecke am Besten geschienen; auch habe er bei der obwaltenden Concurrenz für dieselben Leistungen denselben Preis fordern zu müssen geglaubt. Jener Zweck aber war offenbar kein anderer, als sein Buch statt des Bädeler'schen dem Publikum in die Hände zu spielen, um da zu ernten, wo ein Anderer gesät hatte. Und daß er auf dem besten Wege war, diesen Zweck vollständig zu erreichen, erhellt aus der von ihm selbst eingestandenen Thatsache, daß er von seinem ganz kürzlich erst (mit der Jahreszahl 1847) in einer Auflage von circa 2000 Exemplaren gedruckten Buche nach Ausweis seines Facturbuches bereits 279 Exemplare und außerdem einzeln noch 4 — 500, im Ganzen also mindestens 700 Exemplare bereits abgesetzt hat. — Die Speculation konnte nicht fehlschlagen. Man denke sich einen am Rheine anlangenden Engländer; er sucht ein Reisehandbuch; das in Coblenz erschienene Traveller's Manual, das bereits in 5 starken Auflagen verbreitet ist und in England eines gewissen Rufes genießt, kennt er dem Titel nach; er hat das Buch vielleicht auch in Händen von Landsleuten gesehen, kennt das Format, den Einband, die Stärke des Bandes, vielleicht auch die Seitenzahl; der Inhalt im Einzelnen ist ihm nicht bekannt, denn eben um diesen kennen zu lernen und in vorkommenden Fällen zu benutzen, will er das Buch kaufen. Nun wird ihm ein Buch geboten, das seinem Titel und seinen ganzen Aeußern nach mit dem von ihm gesehenen genau übereinstimmt. Er kann nicht prüfen, ob es das rechte ist; er greift zu und wird zum Nachtheil des rechtmäßigen Eigenthümers jenes von ihm gesuchten Buches durch den untergeschobenen Doppelgänger getäuscht. Und auch zu seinem Nachtheil; denn statt des Bädeler'schen, im Ganzen sorgfältig gearbeiteten und sehr correct gedruckten Buches erhält er ein nicht bloß von Druckfehlern, sondern auch von groben Sprachfehlern wimmelndes Machwerk, das durch diese Beschaffenheit zugleich die Flüchtigkeit einer bloß fabrikmäßigen Anfertigung und die Ignoranz des Verfassers oder Correctors nur zu deutlich verräth.

Hiernach kann es keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß der Angeschuldigte fremdes Eigenthum benützt hat, um den dem rechtmäßigen Eigenthümer gebührenden Gewinn sich unredlicher Weise anzueignen. Allein eine andere Frage ist es, ob dieses unredliche Verfahren auch unter die Bestimmungen des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1837 falle? Dieses Gesetz scheint bloß auf Nachbildung des Aeußeren der Druckwerke in gewinnstüchtiger Absicht nicht so anwendbar zu sein, daß sich daraus eine, dem von dem Denuncianten allegirten französischen Richterspruche\*) ähnliche Entscheidung ableiten ließe, wonach der strafbare Nachdruck („die contrefaçon“) in dem Titel, dem For-

\*) Erlassen am 28. Juni 1837 in der sechsten Kammer des Pariser Tribunals in der Sache Roret gegen Renaud, in welcher erwogen wird, daß der selbst nur theilweise Nachdruck ein Vergehen ist, wenn es sich um beträchtliche und dem Verfasser Schaden bringende Entlehnungen handelt; daß ein Vergehen nicht weniger erwiesen ist, wenn der Nachdruck in dem Titel, dem Formate, der äußern Beschaffenheit eines Buches beruht, und die Vereinigung dieser Nachahmungen die Wirkung haben kann, beide Werke verwechseln zu machen und das Publikum zum Vortheil des Nachdruckers zu betrügen u. s. w.